

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1422

Genehmigung der geänderten Statuten der Stiftung Alters- und Pflegeheim Ischimatt, Langendorf

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 19. September 1990 besteht mit Sitz in Langendorf die Stiftung Alters- und Pflegeheim Ischimatt, Langendorf. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO).

Mit Beschluss vom 11. Mai 2026 genehmigte der Stiftungsrat der Stiftung Alters- und Pflegeheim Ischimatt, Langendorf, die geänderten Stiftungsstatuten.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2026 reichte der Stiftungsrat die geänderten Stiftungsstatuten bei der SASO zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 85 ZGB kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation einer Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 86b ZGB vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation (Artikel 85 ZGB) oder des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Artikel 86 ZGB). Nach § 50^{bis} Absatz 2 EG ZGB nimmt das Departement auch unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB vor. Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde gestützt auf § 7^{ter} Absatz 1 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen vom 19. Oktober 1998 (VAS; BGS 212.152) eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung der Stiftungsurkunde vorliegen. Sie nimmt die Änderung vor und stellt dem Handelsregisteramt die Verfügung über die Urkundenänderung zu (Artikel 7^{ter} Absatz 3 VAS). Urkundenänderungen nach Artikel 85 und 86 ZGB beschliesst der Regierungsrat (Artikel 7^{ter} Absatz 5 VAS).

2.1 Wesentliche Änderungen

Die vom Stiftungsrat beantragte Änderung der Stiftungsstatuten beinhaltet folgende Punkte:

- Artikel 4 Absatz 1 Zuteilung der Pflegeplätze (Änderung): Die Pflegeplätze werden von der Geschäftsleistung neu nach Dringlichkeit, Pflegeintensität und in Bezug auf den Stellenplan Pflege belegt (vormals Aufteilung der Pflegeplätze auf die Stiftergemeinden im Verhältnis der Beiträge der Stiftergemeinden an das Stiftungsvermögen).
- Artikel 4 Absatz 2 Zuteilung der Pflegeplätze (Änderung): In erster Priorität sind weiterhin Einwohner/-innen der Stiftergemeinden aufzunehmen, wohingegen der Halbsatz «und in zweiter Priorität auswärtige Personen» gestrichen wurde.
- Artikel 4 Absatz 3 und 4 Zuteilung der Pflegeplätze (Streichung): Die Möglichkeit, nicht benötigte Pflegeplätze Personen aus anderen Stiftergemeinden sowie auswärtigen Personen zur Verfügung zu stellen, wurde aufgehoben.
- Artikel 5 Absatz 3 Kosten (Streichung): Die Verpflichtung der Stiftergemeinden, allfällige Ausstände an Heimtaxen ihrer Einwohnerinnen zu decken, sowie das damit zusammenhängende Rückforderungsrecht der Stiftergemeinden gegenüber den Pensionärinnen sowie allenfalls deren Verwandten wurden aufgehoben.
- Artikel 6 Pensionstaxe auswärtiger Pensionärinnen (Streichung): Der mögliche Zuschlag auf der Heimtaxe für Pensionärinnen mit ausserkantonalem Wohnsitz wie auch die Sicherheitsleistung der zuständigen Gemeinde für die Bezahlung allfälliger Ausstände an Heimtaxen von Pensionärinnen mit ausserkantonalem Wohnsitz wurden aufgehoben.
- Artikel 7 Organisation (Änderung / vormals Artikel 8): Der Stiftungsrat kooptiert sich neu selber. Bisher war vorgesehen, dass die Mitglieder von der Versammlung der Präsident/-innen der Stiftergemeinden gewählt werden.
- Artikel 17 Mitgliedschaft (ersatzlose Streichung): Vorgesehen war bisher, dass jede Stiftergemeinde unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Geschäftsjahres aus der Stiftung austreten konnte, wobei die austretende Gemeinde Anspruch auf Rückerstattung des unverzinsten Nominalbetrages des von ihr geleisteten Anteil am Stiftungsvermögen hatte (Artikel 3 Abs. 1 der Stiftungsstatuten). Der Stiftungsrat konnte den zurückzuerstattenden Betrag unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwertung der Liegenschaft angemessen reduzieren. Die verbleibenden Stiftergemeinden hatten das Stiftungsvermögen im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung gemäss Artikel 3 wieder auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen.
- Artikel 18 Erweiterung (ersatzlose Streichung): Vorgesehen war bisher, dass der Stiftungsrat nach Rücksprache mit den Stiftergemeinden die Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden beschliessen und die Einkaufssumme festlegen konnte.
- Artikel 17 Absatz 3 Auflösung (Streichung / vormals Artikel 20 Absatz 4): Vorgesehen war bisher, dass bei Auflösung der Stiftung noch vorhandenes Vermögen an die Stiftergemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss Artikel 3 der Stiftungsstatuten zurückzuerstatten war.

Alle Stiftergemeinden haben der Statutenänderung zugestimmt. Der Stiftungsrat hat die Änderungen der Stiftungsstatuten anlässlich der ausserordentlichen Stiftungsratssitzung vom 11. Mai 2026 einstimmig genehmigt.

Der Stiftungsrat begründet die beantragten Änderungen der Stiftungsstatuten mit einer wesentlichen Veränderung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Langzeitpflege seit der letzten Statutenrevision. Insbesondere kantonale Entwicklungen und Vorgaben, namentlich im Bereich der Finanzierung, hätten direkten Einfluss auf die strategische und organisatorische Ausrichtung der Stiftung. Vor diesem Hintergrund sei es angezeigt, die Statuten inhaltlich zu schärfen, zu modernisieren und auf die wesentlichen Grundsätze zu fokussieren. Ziel der Revision sei es, möglichst langfristig ein tragfähiges und zugleich flexibles Grundlagenpapier zu schaffen. Die Revision berücksichtige die aktuellen Anforderungen an eine moderne Führungs- und Organisationsstruktur eines Alters- und Pflegeheims und schaffe gleichzeitig die notwendige Flexibilität für zukünftige Entwicklungen.

Mit Rückzahlungen verbundene Kündigungsmöglichkeiten seien nach über 30 Betriebsjahren überholt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwertung der Liegenschaften seien allfällige Rückerstattungsbeträge zudem gering. Die Rückzahlung von gewidmetem Vermögen sei im Stiftungsrecht unüblich. Eine Rückzahlung hätte überdies zur Folge, dass die anderen Stiftergemeinden ihren Beitrag erhöhen müssten, um die entstehende Vermögenslücke aufzufüllen. Zudem sei die ursprünglich auf 20 Jahre befristete und im Grundbuch eingetragene Rückerstattungspflicht infolge Zeitablaufs inzwischen von Amtes wegen gelöscht worden.

Die Selbstergänzung des Stiftungsrats (Kooptation) entspreche dem stiftungsrechtlichen Regelfall. Die Gemeinden hätten bereits in der bisherigen Praxis auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet. Der Stiftungsrat habe jeweils geeignete Mitglieder gewählt und diese Wahlen dann im Nachgang von den Gemeinden pro forma bestätigen lassen. Auf diese Formalität solle künftig verzichtet werden. Die vorgeschlagene Regelung ermögliche es dem Stiftungsrat, gezielt Personen mit den erforderlichen fachlichen und persönlichen Qualifikationen zu wählen. Dies diene der Effizienz sowie der Kontinuität der Stiftungsarbeit.

Auch die Ausfallhaftung der Gemeinden für allfällige Heimgewerbesteuer ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sei nicht mehr zeitgemäss und gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine organisatorische Änderung (Artikel 85 ZGB) ist nach gesetzlicher Vorgabe möglich, wenn sie zur Erhaltung des Vermögens oder zur Wahrung des Zweckes dringend erforderlich erscheint. Die Anforderungen an eine entsprechende Anpassung der Stiftungsorganisation sind nicht zu hoch anzusetzen. Es genügt, dass eine Anpassung im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks liegt und aus unabweisbaren Gründen als geboten erscheint beziehungsweise bewirkt, dass der Zweck wesentlich besser als mit der bisherigen Organisationsform erwirkt werden kann (HAROLD GRÜNINGER, in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I [Artikel 1–456 ZGB], 7. Auflage 2022, N 4 zu Artikel 85/86 ZGB).

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 85 ZGB und ist somit erfolgt.

Die beantragten Änderungen beinhalten im Wesentlichen die Anpassung der Stiftungsstatuten an zeitgemässe Rahmenbedingungen. Aufgehoben wurde namentlich die bisherige Austrittsmöglichkeit der Stiftergemeinden und die damit verbundene Rückerstattungsverpflichtung. Durch den Wegfall der Rückerstattungsverpflichtung kann das Stiftungsvermögen besser gewahrt werden, was grundsätzlich wiederum zu einer besseren Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks führt. Zwar verlieren die Stiftergemeinden infolge der Anpassung der Stiftungsstatuten ihren Anspruch auf Rückerstattung des von ihnen geleisteten Anteils am Stiftungsvermögen. Da sämtliche Stiftergemeinden den beantragten Änderungen zugestimmt haben, steht der Verlust des Rückerstattungsanspruchs einer Anpassung der Stiftungsstatuten nicht entgegen. Dasselbe gilt bezüglich der Aufhebung der Rückerstattungsverpflichtung allfälligen Restvermögens an die Stiftergemeinden bei Auflösung der Stiftung sowie bezüglich der Kooptation des Stiftungsrats.

anstatt der Wahl des Stiftungsrats durch die Stiftergemeinden. Auch insofern haben die Stiftergemeinden den beantragten Änderungen vorbehaltlos zugestimmt. Aus diesen Gründen liegt die beantragte Anpassung der Stiftungsstatuten im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks und ist gestützt auf Artikel 85 ZGB zu genehmigen.

Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 13. Mai 2026 kann demnach entsprochen werden.

2.2 Unwesentliche Änderungen

Die weiteren Anpassungen betreffen folgenden Änderungen:

- Artikel 7 (vormals Artikel 8): Dem Stiftungsrat sollen Fachpersonen aus verschiedenen Fachbereichen angehören. Diese Bereiche wurden auf fünf reduziert und teilweise geändert. So wurde beispielsweise neu der Fachbereich IT / Datenschutz / Cybersecurity aufgenommen.
- Artikel 10 (vormals Artikel 11): Stiftungsratssitzungen können neu auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.
- Artikel 11 (vormals Artikel 12): Zirkularbeschlüsse können neu schriftlich oder digital (per E-Mail) erfolgen.
- Änderung der Nummerierung infolge Streichung von Artikeln.
- Redaktionelle Anpassungen.

Bei diesen Anpassungen handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Stiftungsstatuten im Sinne von Artikel 86b ZGB, welche vorgenommen werden können, sofern sie aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheinen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind.

Vorliegend haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändert. Die Anpassungen der Stiftungsstatuten dienen der Klarstellung und bilden den gelebten Stiftungsalltag sowie die Bedürfnisse der Stiftung adäquater ab. Auch werden keine Drittrechte durch die Änderungen beeinträchtigt. Die beantragten Änderungen sind daher aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und gestützt auf Artikel 86b ZGB zu genehmigen.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 86b ZGB und ist somit erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 13. Mai 2026 kann entsprochen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 1'000 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 85 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.11), § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen vom 19. Oktober 1998 (VAS; BGS 212.152) sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderung der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 11. Mai 2026 wird genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 1'000 Franken festgesetzt und ist von der Stiftung Alters- und Pflegeheim Ischimatt, Langendorf zu bezahlen (4210000 033 83043).
- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Alters- und Pflegeheim Ischimatt, Langendorf, Ischimattstrasse 7, 4513 Langendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KOA4210000 BK033 A83043)
	Fr.	1'000.--	

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)

Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original, Rechtskraftbescheinigung folgt)

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen

Alters- und Pflegeheim Ischimatt, Langendorf, Ischimattstrasse 7, 4513 Langendorf

(Einschreiben, mit Rechnung und 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)

Bargetzi Revisions AG, Obere Steingrubenstrasse 36a, 4500 Solothurn (Revisionsstelle)